

JUSTI.	UNG
Faszikel-Nr.	9.6
+	30 AUG. 1961
Aktenstück-No.	309

ERIC MEHNERT-FREY

Z ü r i c h, den 28. August 1961
Im Schilf 4 (Tel. 051 26 15 77)

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Sehr geehrte Herren,-

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 18. Juli 1961 (G.6/61/D/c), mit dem Sie mir einen Entwurf zu einem "Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser" zur Stellungnahme unterbreitet haben, und gestatte mir, Ihnen im nachstehenden meine Ausführungen zu diesem Entwurf vorzulegen.

Der mir übertragenen Aufgabe habe ich mich um so bereitwilliger unterzogen, als meiner Auffassung nach die in Frage kommenden Vermögenswerte mit einer derartigen Tragik verhaftet sind, dass es stossend wäre, wenn sich an ihnen Private oder lokale Stellen ohne weiteres bereichern würden. Ich finde es voll und ganz gerechtfertigt, wenn wenigstens der Versuch gemacht wird, sie der Allgemeinheit nutzbar zu machen, insbesondere derjenigen Kategorie von Schweizerbürgern, deren Lebenswerk und deren Lebenserwartungen durch die Ereignisse und Folgen des zweiten Weltkrieges zerstört worden sind, und die durch die bisherigen Entschädigungsverfahren (z.B. durch die Nationalisierungsentschädigungen) nur unzulänglich entschädigt worden sind im Vergleich zu denjenigen Geschädigten, für die lediglich ein Schaden finanzieller Natur eingetreten ist. Ich werde wohl ganz vereinzelt dastehen, wenn ich - beeinflusst durch meine Tätigkeit auf internationaler Ebene - die Anregung mache zu prüfen, ob nicht auch Verwendungsmodalitäten gefunden werden können, die sowohl den schweizerischen Interessen als auch den Interessen derjenigen Staaten dienlich sind, denen diese Vermögenswerte entzogen worden sind; ein derartiges Vorgehen würde meinen Auffassungen über fruchtbare internationale Zusammenarbeit entsprechen, dieses im Gegensatz zu den derzeit immer mehr überhand nehmenden staatlichen Eigenmächtigkeiten.

Wahrscheinlich werde ich auch ziemlich vereinzelt mit der Auffassung dastehen, dass sich diese Materie nur wenig zu einer -im Entwurf in starkem Masse zum Ausdruck kommenden - Dezentralisation eignet, und dass nur eine straffe Zentralisierung geeignet ist, rechtsgleiche Behandlung und eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten. Auf diesen Aspekt der Angelegenheit werde ich im Laufe meiner Ausführungen zurückkommen. Durch eine zweckmässige Zentralisierung - die keineswegs eine weitgehende Dezentralisierung dafür geeigneter Einzelfunktionen ausschliesst - wird insbesondere die Ermittlung von Erbberechtigten sowie die Beurteilung nicht genügend dokumentarisch belegter Erbansprüche gefördert und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden können.

Wenn ich auch den Erlass des in Rede stehenden Bundesbeschlusses als sehr wünschbar betrachte, so möchte ich doch bezüglich des praktischen Ergebnisses der zu treffenden Massnahmen eine gewisse Skepsis äussern. Seit Kriegsschluss - vereinzelt Fälle mögen bis auf das Jahr 1933 zurückgehen - ist eine lange Zeitspanne verflossen. Der Erlass gesetzlicher Bestimmungen auf diesem Gebiete lag wiederholt in der Luft, er wird neuerdings schon seit geraumer Zeit diskutiert. Es ist daher erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass an ihrer Bereicherung interessierte Personen in der Zwischenzeit Vorkehrungen getroffen haben, die im Moment der Durchführung völlig legal waren und nur mit grösster Mühe festgestellt und eventuell rückgängig gemacht werden können. Mir sind Ihre Motive und Kommentare zum vorliegenden Entwurf sowie dessen Vorgeschichte nicht genügend bekannt; bei seinem Studium habe ich mir geradezu die Frage gestellt, ob überhaupt die Absicht besteht, derartige Manipulationen zu erfassen, geschweige denn rückgängig zu machen. Auch auf diesen Aspekt der Angelegenheit werde ich im Laufe meiner Ausführungen zurückkommen.

Dodis



ty

Meine Unkenntnis des Vorentwurfes vom 17. Juli 1959, der Motive, der Abänderungen und der Ueberlegungen des Hohen Bundesrates, die zu der mir vorliegenden Neuredaktion geführt haben, wird sich leider wie ein roter Faden durch meine vorliegende Stellungnahme ziehen; ich muss daher von vornherein um Entschuldigung bitten, wenn ich im Laufe meiner Ausführungen Fragen aufwerfe und Regelungen vorschlage, über die zuständigerseits schon längstens ein definitives Urteil gefällt worden ist; ich lasse mich jedenfalls vom Bestreben leiten, die Durchsetzung der beabsichtigten Massnahmen möglichst wirkungsvoll zu gestalten.

In dieser Hinsicht möchte ich mir noch eine weitere allgemeine Vorbemerkung gestatten: Wirtschaftliche Vorgänge und Konstruktionen sind von einer unglaublichen Vielgestaltigkeit und Beweglichkeit. Während es unbedingt erwünscht ist, dass der Gesetzgeber bei normalen Gesetzesmaterien die zu erfassenden Tatbestände mit äusserster Präzision umschreibt, ist meines Erachtens ein derartiges Vorgehen bei Gesetzen, die wirtschaftliche Tatbestände betreffen nicht anwendbar, ja geradezu für die Erzielung des erwünschten Erfolges schädlich. Abschliessende Aufzählungen von wirtschaftlichen Tatbeständen sind daher meines Erachtens stets und sorgfältig zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte m.E. auf wirtschaftlichem Gebiet stets nur den Rahmen der Tatbestände abstecken, die er zu erfassen beabsichtigt und durch eine besonders sorgfältige und eingehende Abfassung der Motive - die zu veröffentlichen sind - dem Richter im Einzelfalle - speziell in den bei derartigen Gelegenheiten stets auftretenden wirklichen oder von den Interessenten mit Vorliebe geltend gemachten Zweifelsfällen - die Möglichkeit geben zu entscheiden, ob ein bestimmter Tatbestand unter das Gesetz fällt oder nicht.

Was nun die im vorliegenden Falle zu befürchtenden Umgehungsmöglichkeiten anbetreffend, so sind m.E. folgende Tatbestände zu berücksichtigen:
Die fahrlässige Nichtanmeldung. Die Rechtslage scheint mir in diesem Falle nicht anders zu sein als bei fahrlässiger ^{nicht} Befolgung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen. Unkenntnis des Fehlbaren schützt ihn nicht. Der Gesetzgeber sollte sich aber meines Erachtens nicht darauf beschränken, die Texte in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen, sondern bestrebt sein, in zweckmässiger Weise für weitgehende Publizität der Meldepflicht sorgen. Pressenotizen, Pressekonferenzen, Artikel in der Tagespresse und in Fachzeitschriften scheinen besonders geeignet, auch Orientierungen durch Berufsverbände u. ähnl. Derartige Aktionen sollten nicht nur unmittelbar nach Erlass der gesetzlichen Bestimmung erfolgen, worauf man sich in der Regel zu beschränken pflegt, sondern wiederholt während der Laufzeit der Meldefrist.

Die absichtliche Nichtanmeldung. Die besondere Art der im vorliegenden Fall anzumeldenden Vermögenswerte bringt es mit sich, dass man diesem Tatbestand eine besondere Aufmerksamkeit schenken muss. In vielen Fällen sind sie abgeschrieben und mehr oder weniger archiviert, in grösseren Betrieben werden nur vereinzelt Personen von deren Existenz überhaupt noch wissen; wenn es sich um Vermögenswerte handelt, die in der Verwaltung von Einzelpersonen stehen, ist die Versuchung der Nichtbefolgung der Meldepflicht besonders gross. Es sei nur an die Erfahrungen erinnert, die man anlässlich der Meldepflicht deutscher Vermögenswerte und anlässlich der Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den U.S.A. machen konnte. Man darf annehmen, dass erstklassige Institute der Meldepflicht - wenn auch sehr widerwillig - nachkommen werden, während die Befolgung der Meldepflicht in anderen Fällen vielfach sehr zweifelhaft sein wird. Hier hilft meines Erachtens nur eines: Die Nichtbefolgung der Meldepflicht muss derartig drakonisch geahndet werden, dass es eine Kalkulation der Risiken dem Meldepflichtigen ratsam erscheinen lassen muss, seiner Meldepflicht nachzukommen. Ich möchte hier schon meine Bemerkungen zu den Strafbestimmungen (Art. 12) teilweise vorausnehmen. In der vorliegenden Form scheinen sie mir viel zu milde. Eine Busse von bis zu Fr 10000,- mag in einzelnen Fällen in keinerlei Verhältnis zu dem Werte des betreffenden Vermögenswertes stehen und ihre Entrichtung nur einen kleinen Betriebsunfall darstellen, der in vielen Fällen (z.B. durch Manipulation von Zinsberechnungen u. ähnl.) dem betreffenden Vermögenswert selbst überwältigt werden könnte. Man sollte die Busse auf das absolute Maximum des Betrages heraufsetzen, der in derartigen Bundesbeschlüssen gesetzlich zulässig ist, ferner sollte der Richter verhalten werden, den Fehlbaren zu einer Wiedergutmachung zu verurteilen, die mindestens das Anderthalb

fache des nichtangemeldeten Vermögenswertes betrifft. Man sollte auch prüfen, ob nicht in besonders schwerwiegenden Fällen Busse und Haft kombiniert werden sollten.

Sehr wichtig scheint es mir, dass auch die passive Mitwisserschaft (und nicht nur die aktive Gehilfenschaft) unter Strafandrohung gestellt wird. Es sollte hierbei nicht nur die Mitwisserschaft an der nicht erfolgten Anmeldung sondern auch die Mitwisserschaft an der Existenz der anmeldepflichtigen Vermögenswerte getroffen werden. Eine derartige Strafandrohung für Mitwisser dürfte heilsame Wirkungen haben, indem Mitarbeiter und Angestellte, die jemals mit derartigen Vermögenswerten zu tun hatten oder noch haben, veranlasst werden sich zu vergewissern, dass die ordnungsmässige Anmeldung durch den derzeit Verantwortlichen erfolgt ist. Derartige Erkundigungen nach der Erfüllung der Anmeldepflicht dürften ihrer Befolgung nützlich sein. Es könnten insbesondere Banken veranlasst werden, Personen auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, von denen sie wissen oder vermuten müssen (z.B. bei Bestehen von Mitverfügungsrechten u.ä.) dass sie anmeldepflichtige Vermögenswerte besitzen oder verwalten.

Nichtanmeldung zufolge unzulänglicher gesetzlicher Vorschriften Der zu erlassende Bundesbeschluss richtet sich im wesentlichen an Kreise (Versicherungsgesellschaften, Banken, Vermögensverwalter, Treuhänder u.ä.) die erfahrungsgemäss besondere Geschäftsgewandtheit mit erstklassigen Rechtskenntnissen verbinden; man kann wohl behaupten, dass es der Interessenlage der Betroffenen widerspricht, wenn sie Vermögenswerte anmelden müssen, mit deren sang- und klanglosen Aneignung sie in vielen Fällen bereits gerechnet haben. Die Interessenten werden daher den Gesetzestext genauestens unter die Lupe nehmen um festzustellen, ob nicht doch eine Lücke vorliegt, die ihnen die Nichtanmeldung ermöglicht oder riskierbar scheinen lässt. Die Gefahr von eigenmächtigen, in mehr oder weniger guten Treuen von den Interessenten vorgenommenen Interpretationen scheint mir bedeutender als die Gefahr fahrlässiger oder absichtlicher Nichterfüllung der Meldepflicht. Die einseitige Interpretation durch den Interessenten scheint mir überhaupt ein Krebsübel des heutigen Rechtsbetriebes, -insbesondere im zwischenstaatlichen Verkehr; ihr kann nur durch zweckentsprechende, nicht allzu präzise Formulierungen des Gesetzestextes begegnet werden; der Interessent muss verpflichtet werden, sich an die zuständige Stelle um Auskunft oder Entscheid zu wenden. Fast möchte ich generell sagen, dass meiner Auffassung nach Gesetzesbestimmungen über wirtschaftliche Vorgänge ebenso kautschukmässig sein sollten wie die wirtschaftlichen Vorgänge selber; der Kampf ist sonst zu ungleich und der Staat zieht mit Sicherheit den kürzeren. A malin, malin et demi !

Ich möchte nunmehr zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen des mir vorliegenden Entwurfes vom Juni 1961 zu einem Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser übergehen:

Der Titel

" Bundesbeschluss über ^{die} in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser "

wirft zahlreiche grundsätzliche Fragen auf, die wohl zum grössten Teile schon von Ihrem Departement und von anderen Stellen eingehend geprüft und entschieden worden sind. Da es Ihnen aber darauf anzukommen scheint, die Meinung eines die Motive und die Vorgeschichte dieses Gesetzes erlassendes nicht kennenden unabhängigen Praktikers kennenzulernen, möchte ich Ihnen meine Überlegungen in aller Ausführlichkeit darlegen, wobei ich mir der Gefahr bewusst bin offene Türen einzurennen.

In der Schweiz befindliche Vermögen Die gewählte Praesensform - und auch der weitere Inhalt des Entwurfes - scheinen mir die Resignation ausdrücken zu sollen, dass man nur noch das erfassen will, was sich im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch in der Schweiz befindet. Mit anderen Worten man will sich damit begnügen, was die Interessenten für gut befunden haben, dem staatlichen Zugriff zu überlassen. Man verzichtet darauf zu durchleuchten, was in der Zwischenzeit geschehen bzw. konstruiert worden ist. Der Möglichkeiten hierzu hat es aber ungezählte gegeben. Die "gefährdeten" Vermögenswerte haben z.B. in der Zwischenzeit ausländischen Tochtergesellschaften zur Verwaltung oder sonst unter einem Rechtstitel zugeschanzt werden können um sie dem schweizerischen Zugriff zu entziehen, sie haben z.B. durch Erhebung diskutierbarer Gegenforderungen zum Verschwinden gebracht werden können - niemand ist da, der diese bestreiten könnte -

Wirklich saubere Zustände könnte man nur dann herstellen, wenn man die Anmeldung

ty

nach dem Stande vom 12. März 1938 (Besetzung Oesterreichs, eigentlicher Kriegsbeginn), allenfalls vom 1. September 1939 (formeller Kriegsbeginn), schlimmstenfalls vom 9. Mai 1945 (Kriegschluss) verlangt und eine ausführliche Aufzählung aller seither mit den betreffenden Vermögenswerten vorgegangener Veränderungen vorschreibt.

Sogar dann, wenn man aus mir unbekanntem Gründen auf diese saubere "ex tunc"-Lösung verzichtet und sich ex nunc mit den verbliebenen Resten begnügt, scheint es mir unerlässlich vorzuschreiben (am besten im Art. 1 Abs. 2) dass alle seit dem 9. Mai 1945 eingetretenen Veränderungen zu melden sind. Man wird dann wohl vielfach die Feststellung machen können, dass zum Schaden der Vermögenswerte übersetzte Spesen berechnet worden sind, die Verzinsung reduziert oder eingestellt worden ist, dass angebliche Gegenforderungen abgebucht worden sind usw. usw. wodurch sich der noch disponible Rest weiterhin vermindern würde. Hierbei müsste auch die Rechtsfrage geregelt werden, ob und welche Stelle die Wiederherstellung des status quo ante durchzusetzen berechtigt wäre.

Eine weitere Schwäche scheint man mit der Benutzung des Ausdruckes "befindlich" geschaffen zu haben. In der Tat wird man von zahlreichen, in Art. 2 glücklicherweise nicht abschliessend aufgezählten Vermögenswerten kaum sagen können, dass sie in der Schweiz "befindlich" sind, dieses ist insbesondere der Fall bei gewissen Rechten und Forderungen.

Ich vermisse völlig die gesetzliche Regelung des Falles, wo die in Frage stehenden Vermögenswerte unter schweizerischer Verwaltung stehen, sich aber dinglich im Ausland befinden oder sich gegen im Ausland domizilierte Schuldner richten. In den meisten Fällen wird der wirkliche Charakter solcher Vermögenswerte und Forderungen und deren letztendlich Begünstigter im Ausland unbekannt sein.

Es ist mir gewärtig, dass eine Materie, wie die zur Behandlung stehende, nicht ohne weiteres auf Grund des Zollunionsvertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein auch dortselbst schweizerischerseits geregelt werden kann; hierzu wird es wohl Sonderverhandlungen mit der Fürstlichen Landesregierung brauchen, so wie dies seinerzeit bezüglich der Erfassung usw. deutscher Vermögenswerte erforderlich war. Solange nicht auch dort eine analoge Regelung besteht, bleibt eine wesentliche Lücke offen. Nach dem Fürstentum "verlagerte" Vermögenswerte verbleiben im schweizerischen Wirtschaftsbereich, was für den verlagernden eine besondere Sicherheit bedeutet, werden aber der Meldepflicht entzogen. Ueberdies dürfte es in Liechtenstein Vermögenswerte der zu erfassenden Art seit jeher geben, weil bekanntlich von alters her zwischen dem Fürstentum und den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie - die ja für die vorliegende Gesetzesmaterie besonders in Frage kommen - besonders enge Beziehungen bestanden haben.

Unklar ist mir, warum man sich lediglich auf die Erfassung von Vermögenswerten natürlicher Personen beschränken will. In der Bundesrepublik Deutschland hat man die unlaublichsten Rechtskonstruktionen vorgenommen um die Kontinuität und die Rechtsnachfolge von juristischen Personen zu konstruieren. Im Osten hat man sich meines Wissens um die Herstellung einer derartigen Legalität herzlich wenig gekümmert. Man liquidierte die noch vorhandenen Aktiven, meistens durch Uebertragung an die neugeschaffenen planwirtschaftlichen Organisationen. Waren keine Aktiven im Inland greifbar, so kümmerte man sich um die betreffenden früheren juristischen Personen überhaupt nicht mehr, erhielt man Kenntnis von irgendwelchen Auslandsguthaben, so machte man hier und da den Versuch - der meistens fehlschlug - in deren Besitz zu kommen, waren aber - wie das häufig der Fall war - alle Bücher und Aufzeichnungen verbrannt oder vernichtet, aus denen das Bestehen von Auslandsguthaben hervorgegangen wäre, und auch die Personen umgekommen, die von ihrer Existenz Kenntnis hatten, so blieben diese Auslandsguthaben den Behörden der östlichen Länder und auch den vielleicht noch überlebenden Erbberechtigten einfach verborgen; sie schlummern weiterhin in ausländischen Büchern usw. Es dürfte - ich kenne derartige Fälle, die sogar frühere staatliche bzw. halbstaatliche Institutionen betrafen - in der Schweiz bei Banken, Versicherungsgesellschaften usw. bei Kriegschluss, und vielleicht auch noch heute, zahlreiche Konten von Korrespondenten usw. gegeben haben, deren Verfügungsberechtigte nie wieder aufgetaucht sind. Warum soll auf die Erfassung derartiger, wahrscheinlich betragsmäßig mehr Interesse bietender Vermögenswerte von Juristischen Personen, Handelsgesellschaften u. ähnl. verzichtet werden ?? Die Entstehungsgeschichte und die Rechtslage sind m.E. im Falle von juristischen und natürlichen Personen identisch.

ltw

Aber auch der Kreis der zu erfassenden natürlichen Personen scheint mir zu eng gezogen. Ich habe den Eindruck, dass man den mit dem Erlass des Gesetzes verbundenen Eingriff in die gewohnte Rechtsordnung möglichst restriktiv gestalten will und deshalb die Beschränkung auf "rassisch oder religiös verfolgte Ausländer und Staatenlose" hat eintreten lassen. Auch nach aussen hin gibt diese Beschränkung einen wirksamen Paravent, sachlich ist sie aber m.E. nicht gerechtfertigt. Bekanntlich war die "Endlösung der Judenfrage" eines der Ziele, welche von den Nazis erjagt und zum grossen Teil durchgesetzt wurden. Indem man den Begriff "rassisch und religiös verfolgte Ausländer oder Staatenlose" in den Gesetzestext eingeführt hatte, hatte man offenbar diesen Aspekt der Nazitätigkeit in den besetzten Gebieten vor Augen. Daneben bestand aber auch ein anderer Aspekt dieser "Tätigkeit" - von der man heutzutage im Westen nicht mehr spricht, die aber im Osten auch heute noch lange nicht vergessen ist, nämlich die Liquidation der polnischen und tschechischen Intelligenz und die Herabdrückung dieser Völker auf das Niveau von Arbeitstieren. (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, die Slowakei und Kroatien waren "Verbündete" in deren Ländern man nicht ganz so wirtschaften konnte, wie man wollte, dort musste man sich mit der Eliminierung derjenigen Intelligenzschichten begnügen, die unter den Begriff der "rassisch und religiös" Verfolgten fallen. Was vollends auf dem Gebiet der Sowjetunion geschah, ist für den vorliegenden Gesetzesentwurf irrelevant, da keiner der dort Betroffenen Auslandsguthaben gehabt haben dürfte) Man beschränkte sich nicht nur auf die Schliessung der Universitäten und anderer Hochschulen in diesen Ländern, auch von Mittelschulen, sondern vernichtete systematisch auch die Vertreter der Intelligenz (Professoren, Lehrer, frühere höhere Staatsbeamte, Angehörige freier Berufe, soweit sie nicht kollaborierten u. ähnl.) Nehmen wir einen Einzelfall: Unter den von den Nazi-"straf"abteilungen am Vulecker Berg bei Lemberg (Lwow) erschossenen ungezählten Intellektuellen dieser Stadt befanden sich nicht nur Personen, die unter den Begriff der "rassisch und religiös" verfolgten fallen, sondern auch Römisch-Katholiken, Unierte, Griechisch-orthodoxe und möglicherweise auch andere. Die letzteren fallen nicht unter die im vorliegenden Entwurf ausschliesslich erfasste Kategorie der "rassisch und religiös" Verfolgten. Es ist aber durchaus möglich, dass der eine oder andere der dort liquidierten Lemberger Universitätsprofessoren oder sonstiger Intellektueller Vermögenswerte der zu erfassenden Kategorie im Ausland besessen hat. Nicht einleuchtend ist es, warum die Vermögenswerte von Professor X (rassisch und religiös Verfolgter) erfasst und diejenigen von Professor Y (Pole oder Ukrainer, nicht zu rassisch Verfolgten gehörend, und erst recht nicht zu religiös verfolgten) nicht erfasst werden sollen.

Zusammenfassend möchte ich meine Auffassung darlegen, dass nicht nur die Vermögenswerte von rassisch und religiös Verfolgten Einzelpersonen zu erfassen wären, sondern schlankweg sämtliche Vermögenswerte von Ausländern und Staatenlosen, für die ein von der schweizerischen Gesetzgebung erfassbarer "Verantwortlicher" besteht.

Dementsprechend würde ich als Titel des zu erlassenden Bundesbeschlusses etwa die folgenden Versionen vorschlagen:

"BB über die Meldepflicht gewisser Vermögenswerte von Ausländern und Staatenlosen" (Der Ausdruck "gewisser" ist nicht elegant, lässt aber alles offen und zwingt - das ist sein Vorteil - den Lesenden, sich nicht auf die Lektüre des Titels zu beschränken - und zu sagen "kommt für mich nicht in Frage" - sondern den Inhalt des Gesetzes genau zu studieren um zu ergründen, um welche Vermögenswerte es sich handelt. Oder aber:

"BB über die Meldepflicht von Vermögenswerten verschollener Ausländer und Staatenloser" (diese Formulierung hat den Nachteil, dass der Begriff der Verschollenheit juristisch zu stark vorbelastet ist, - Verschollenheitserklärung etc, was sich als Nachteil erweisen könnte). Oder aber: "BB über die Meldepflicht von Vermögenswerten verschwundener Ausländer und Staatenloser" (Man kreiert pour les besoins de la cause einen neuen Rechtsbegriff des "verschwundenen Ausländers und Staatenlosen" der selbstverständlich im Gesetzestext zu definieren und insbesondere mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges, den Religions-, Rassen und Nationalitätenverfolgungen seit dem 1. Januar 1933 in Zusammenhang zu bringen wäre. Der Erlass von Sonderbestimmungen rechtfertigt auch die Kreierung neuer Sonderbegriffe)

Sicherlich wird man - je nach dem Inhalt des zu erlassenden Gesetzes - auch noch andere, weniger restriktive Titel finden können, als es der Titel ist, der dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzesentwurf vorangesetzt ist.

tu

Der Ingress

Zu diesem habe ich keinerlei Bemerkungen zu machen.

Art.1

Dieser Artikel stellt in meinen Augen den Kernpunkt des gesamten Bundesbeschlusses dar. Sein Inhalt wird sich ganz nach dem zu richten haben, was man mit dem Gesetzeserlass zu erreichen beabsichtigt. Ich habe über diesen Punkt bereits derart weitgehende Ausführungen gemacht, dass ich nicht in Wiederholungen ~~zu~~ verfallen möchte. Ich erwähne nur die Hauptpunkte: Rückwirkung, weit zurückliegender Stichtag, eventuell sogar rückgängigmachen von seit Kriegsschluss getroffenen Dispositionen, Ausdehnung des Kreises der zu erfassenden Vermögenswerte auch auf andere Personenkategorien, insbesondere auf Vermögenswerte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften usw.

Es hat nun m.E. im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit keinen Zweck, für alle derartigen Ausdehnungsmöglichkeiten jetzt schon Formulierungen vorzuschlagen. Sie werden entscheiden, welchen Inhalt Sie dem Bundesbeschluss letztendlich zu geben gedenken und alsdann erst wird man die zweckentsprechenden Formulierungen suchen müssen.

Ich beschränke mich daher darauf, den Text des Artikels 1 -sowie die übrigen Texte - in der heute vorliegenden Form zu kommentieren, in der Meinung, dass meine Bemerkungen für Sie vielleicht auch dann verwendbar sein werden, wenn Sie dem Gesetzesentwurf einen von dem heutigen abweichenden Inhalt zu geben gedenken.

Ich stelle also auf den heutigen Text ab, der mir überlastet und unübersichtlich erscheint, speziell für einen nicht gesetzeskundigen Leser. Der heutige Text des Artikel 1 enthält dreierlei Dinge: Den Grundsatz, Definitionen und technische Durchführungsbestimmungen. Diese sollte man der Uebersichtlichkeit halber sauber voneinander trennen.

Meinem persönlichen Empfinden nach wäre folgender Aufbau -skizziert- am besten:

- Artikel 1 Der Grundsatz der Meldepflicht
 - Artikel 2 Die zu meldenden Vermögenswerte (heutiger Art.2)
 - Artikel 3 Die Definition der "verschwundenen" Personen
 - Artikel 4 Die meldepflichtigen Personen (heutiger Art. 3)
 - Artikel 5 Die Modalitäten der Meldung
 - Artikel 6 = heutiger Artikel 4
- folgende Artikel jeweils um 2 erhöht zu nummerieren.

Im Einzelnen bemerke ich zum heutigen Text folgendes:

In der Schweiz befindliche Hierzu habe ich bereits ausführliche Bemerkungen gemacht, man soll ~~aber unbedingt beifügen~~ " und von der Schweiz aus verwaltete"

Vermögenswerte irgendwelcher Art gute, genügend dehnbare Formulierung

deren letztbekannte Eigentümer Ich würde beifügen "und Nutzniesser"; eventuell das wenig elegante "und/oder Nutzniesser". Die Nutzniessung ist zwar bereits in Art. 2 erwähnt, aber sehr nebenhin; sie dürfte eine gewisse Bedeutung haben bei Vermögensmassen, die zugunsten bestimmter Personen gebunden sind. Ein mir bekannter Fall betrifft ein vermutlich in der Schweiz bei einer Bank befindliches Vermögen, das wahrscheinlich in die Form einer Familienstiftung gekleidet ist. Ein Eigentümer dürfte nicht vorhanden sein; der aus dem Osten geflohene Berechtigte (der nicht unter den Begriff eines rassistisch verfolgten Ausländers fällt, da er ein Balte lutherischer Konfession ist) konnte trotz Assistenz durch einen bekannten schweizerischen Anwalt die Bank nicht eruieren, bei dem sein Vater -der seit vielen Jahren verstorben ist- das beträchtliche Familienvermögen deponiert hatte. Unter Berufung auf das schweizerische Bankgeheimnis wurde er überall abgewiesen. In diesem Falle ist die Rechtsnatur sowohl der Vermögensmasse als auch diejenige des Rechtsanspruchs des Sohnes nicht eindeutig. Um ganz sicher zu gehen, würde ich vorschlagen zu sagen "deren letztbekannter Eigentümer, Nutzniesser oder sonstiger Berechtigter"

ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind wie bereits mehrfach erwähnt, würde ich eine Ergänzung im Sinne einer Erfassung der Vermögenswerte auch juristischer Personen begrüssen; beizufügen wäre etwa "... oder Staatenloser oder im Auslande domizilierte juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personengemeinschaften"; sonst könnten eventuell auch die sogenannten comptes joints der Meldepflicht entgehen.

von denen seit dem 9. Mai 1945 Hier stellt sich die bereits erwähnte Frage des Stichtages zuverlässige Nachrichten fehlen Dieses Kriterium scheint mir sehr gefährlich. Was heisst überhaupt "zuverlässige Nachrichten"? Wer entscheidet, ob eine Nachricht zuverlässig ist

oder nicht. Der Interpretation durch den Interessenten ist hier ein allzuweiter Spielraum geboten; er hat eine Nachricht, die er als zuverlässig betrachtet, folglich betrachtet er sich als nicht anmeldepflichtig. Wie ist der Fall zu beurteilen, in dem eine absolut zuverlässige Nachricht -z.B. ein Totenschein - vorliegt, die Vermögenswerte aber nach wie vor unverändert weiterhin in der Schweiz liegen, da sich kein Anspruchsberechtigter meldet? Die Erben oder Berechtigten wissen nicht einmal von der Existenz der Vermögenswerte in der Schweiz, da der Eigentümer in seiner Situation eine Vernichtung aller Dokumente für ratsam gehalten hat. Wie sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Eigentümer einmal der Bank Weisung gegeben hat nicht zu korrespondieren und in denen sich die für ihn bestimmte Korrespondenz (Kontoauszüge usw.) bei der Bank seither turmhoch angesammelt hat. Alle diese Fälle scheinen mir anmeldepflichtig, insbesondere der Fall der zuverlässigen Nachricht über den Tod des Berechtigten.

Meines Erachtens sollte man nach einem objektiven, von der Interpretation durch den Interessenten unabhängigen Kriterium suchen. Vielleicht wäre folgende Formulierung der näheren Prüfung wert:

" Eigentümer, Nutzniesser und sonstige Berechtigte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose oder im Auslande domizilierte juristische Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften sind, die seit dem dem schweizerischen Vermögenshalter oder Verwalter keine Verwaltungshandlung (vielleicht gibt es einen noch treffenderen Ausdruck für die übliche Verfügungsarten über Vermögenswerte) oder Weisung (z.B. bezüglich Adressierung der Korrespondenz u. ähnl.) haben zukommen lassen " oder einfacher " die seit dem keine Verwaltungshandlung vorgenommen haben"

Jedenfalls würde ich das rechtlich schwer definierbare Kriterium der "zuverlässigen Nachricht" vermeiden

und dieses "und" ist kumulativ und bietet dem die Anmeldebestimmungen interpretierenden Interessenten zusätzliche Möglichkeiten, sich der Meldepflicht "in gutem Glauben" zu entziehen. Ich würde aus den wiederholt angeführten Gründen sowohl dieses "und" als auch den nachfolgenden Satzteil:

von denen man weiss oder vermutet, dass sie Opfer rassischer oder religiöser Verfolgung wurden gänzlich weglassen. Wer ist "man" ? Offenbar der Interessent, der wiederum fruchtbare Interpretationsmöglichkeiten hat. Mit der vorliegenden Formulierung wird dem Interessenten voll und ganz die Möglichkeit gegeben, über seine Meldepflicht selbst zu entscheiden. Nehmen wir folgenden Fall: Herr Janusz Wroclawski wohnhaft Zelasna 7 in Warschau hat anno 1937 -unter Verletzung der damaligen polnischen Devisenbestimmungen oder völlig legal - einen Vermögenswert bei einer schweizerischen Bank deponiert. Die Bank hat die zuverlässige Nachricht, dass er am ... 1941 in seinem Bett an Lungenentzündung gestorben ist. Seither fehlt jede Disposition über seinen Vermögenswert. Die Bank - bei der heute andere Personen für diesen Fall zuständig sind als vor 23 Jahren und bei der sich sehr naturgemäss niemand mehr an das Aussehen des Herrn Wroclawski erinnert, hält den Fall in guten Treuen als nicht anmeldepflichtig. Für sie liegt eine zuverlässige Nachricht über eine Person vor, die sie als Polen betrachtet, der als solcher nicht Opfer rassischer oder religiöser Verfolgung gewesen ist. Kein Gericht wird den guten Glauben der Bank bezweifeln und sie wegen Nichterfüllung der Anmeldepflicht zur Rechenschaft ziehen. Es gehört schon grosse Sachkenntnis dazu - die der einzelne Interessent nicht besitzt und die nur von einer zentralen Stelle aus mit der Zeit erworben werden kann - um zu wissen, dass der Herr Janusz Wroclawski auch Jossel Breslauer heisst, dass die Zelasna eine typische, von "rassisch oder religiös verfolgten" bewohnte Strasse war, die in der Folge im Ghetto lag und dass der Tod durch Lungenentzündung offensichtlich eine Folge von Unterernährung, Nichtbeheizung oder gar Misshandlung gewesen ist. Nach meinen Erfahrungen wird man allenfalls mit einer Verurteilung des Meldepflichtigen durch ein schweizerisches Gericht rechnen können, wenn der Vermögenseigentümer Abraham Silberstein oder Moses Kanalgéruch (ein nicht seltener Familienname) geheissen hat, kann aber auf Grund der Polonisierung, Tschechisierung, Hungarisierung usw. des Namens auch nur der geringste Zweifel an seiner Zugehörigkeit zu den "rassisch oder religiös verfolgten" geltend gemacht werden, so erfolgt totsicher Freispruch.

Hieraus ergibt sich mehrerlei;

- 1) Die Entscheidung darüber, ob ein anmeldepflichtiger Tatbestand vorliegt oder nicht, sollte durch Aufstellung objektiver Kriterien dem Interessenten entzogen werden
- 2) Es sollte eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen werden, dass Zweifelsfälle der Meldestelle unter Schilderung des Sachverhaltes zu unterbreiten sind und dass diese zentral über das Vorliegen der Meldepflicht entscheidet
- 3) Wenn man schon eine Einschränkung vornehmen will um zu vermeiden, dass die Vermögenswerte eines in London bei einem Bombenangriff umgekommenen ~~einigen~~ erbenlosen Engländers oder eines Bewohners von Hiroshima oder eines bei den Kampfhandlungen in Shanghai usw.usw, umgekommenen Chinesen angemeldet werden (Warum sollten nicht auch derartige Anmeldungen erfasst werden?) so könnte vielleicht eine geographische Einschränkung vorgenommen werden, indem gesagt wird:

" Die Vermutung, dass die Anmeldepflicht besteht, liegt dann vor, wenn der letztbekannte Wohnsitz oder die letztbekannte Adresse des Eigentümers, ^{oder} Nutznießers oder sonstigen Berechtigten innerhalb des Machtbereiches des Deutschen Reiches ^{oder} während des Zweiten Weltkrieges (Staatsgebiet des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten sowie den von ihnen besetzten Gebieten) lag."

Auf jeden Fall sollte jede Interpretationsmöglichkeit durch den Interessenten ausgeschaltet werden.

sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einer vom Bundesrat zu bestimmenden Stelle (Meldestelle) anzumelden Keine besonderen Bemerkungen. Es scheint mir eine Geschmackssache zu sein, ob man diese Bestimmung schon hier oder erst bei den technischen Modalitäten aufnehmen will.

Zweiter Absatz des Art. 1 In seiner heutigen Formulierung hat dieser Absatz meinem Empfinden nach einen Schönheitsfehler, indem er mit dem Begriff des Meldepflichtigen operiert, der erst nach zwei Artikeln definiert wird. Bei der von mir vorgeschlagenen Zusammenfassung der Anmelde-modalitäten in einem späteren Artikel wird dieser Schönheitsfehler automatisch vermieden.

In den Artikel über die Anmelde-modalitäten gehört auch die von mir bereits vorgeschlagene Bestimmung, dass Zweifelsfälle der Meldestelle zur Entscheidung über die Anmeldepflicht zu unterbreiten sind. Ferner sollte - wie bereits ausgeführt - sogar dann, wenn bei der ex munc-Erfassung verblieben wird, - die Vorschrift aufgenommen werden, dass alle seit dem eingetretenen Veränderungen (Zu- und Abgänge, Änderungen des Rechtscharakters und die Gründe, die zu derartigen Veränderungen geführt haben) ausführlich anzumelden sind.

Artikel 2

Die Aufzählung der Vermögenswerte ist befriedigend, weil sie nicht abschliessend ist. Ich würde immerhin ausdrücklich (obgleich das formaljuristisch überflüssig sein dürfte) "Bank- und Sparguthaben" erwähnen.

Unklar ist mir lediglich die Bedeutung des Begriffes "fällige Versicherungsansprüche" Heisst das : Versicherungsansprüche, die seit dem (Stichtag) bis zum Eintreten der Meldepflicht fällig geworden sind ? Oder heisst das, dass lediglich während der sechsmonatlichen Meldefrist fällig werdende Versicherungsansprüche anzumelden sind. Sollen noch nicht fällige (in gewissen Fällen hängt es von der Versicherungsgesellschaft, also dem Interessenten, ab, ob er die Fälligkeit einer Versicherung aussprechen will oder nicht) Versicherungsansprüche von der Meldepflicht ausdrücklich ausgenommen werden ? Es sieht fast so aus, als ob diese Absicht besteht.

Meines Erachtens hat jeder Versicherungsanspruch einen Zeitwert, ob nun die Versicherung fällig oder nicht fällig ist, ob ein versicherungstechnischer Rückkaufswert vorliegt oder nicht, ob die Prämienzahlung gestundet oder im Rückstand ist, ob die Police mit Vorschüssen oder sonstigen Gegenleistungen des Versicherers belastet ist oder nicht.

Ich würde deshalb schlankweg jeden Anspruch aus Versicherungsansprüchen jeder Art als meldepflichtig erklären.

Artikel 3

In diesem Artikel ist richtigerweise auch die Anmeldepflicht des Verwalters vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem heutigen Wortlaut des Artikel 1 beschränkt sich aber diese Anmeldepflicht auf dinglich in der Schweiz befindliche Vermögenswerte. Der alltägliche Fall, dass z.B. auf Dollar lautende Wertpapiere im Depot bei einer Tochterfirma oder einem

4

Korrespondenten in New York liegen, wird aber von der Meldepflicht ausgenommen. Derartige Deponierungen von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Emissionsland vereinfachen in vielen Fällen die Verwaltung; sie können aber auch mit der ausdrücklichen Absicht vorgenommen worden sein, die betreffenden Vermögenswerte der Meldepflicht zu entziehen, worauf ich bereits hingewiesen hatte.

Ich würde - gleichfalls in Wiederholung von bereits gesagtem - dem heutigen Artikel 3 einen zweiten Absatz beifügen, der die Mitwisser erfasst, da diese für die Durchführung der Meldepflicht von wesentlicher Bedeutung sind und damit auch die Strafandrohung für fehlbare Mitwisser schon im eigentlichen Gesetzestext eine Verankerung findet:

Etwas: " Personen, die vom Bestehen anmeldspflichtiger Vermögenswerte (eventuell "vom Vorhandensein", eventuell "von der Existenz") wissen, haben sich zu vergewissern, dass der Anmeldepflichtige seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

Artikel 4

Die in diesem Artikel vorgesehene Dezentralisation finde ich durchaus zweckentsprechend. Immerhin würde ich den Verkehr der Verwaltungsbeistände mit dem Ausland, einschliesslich ausländischer Vertretungen in der Schweiz sowie den Text von Veröffentlichungen der Zensur durch die Meldestelle, unterstellen, eventuell sogar bei der Meldestelle zentralisieren. Die Gefahr von Ungeschicklichkeiten, welche der Sache schaden könnten, scheint mir in diesen zwei Fällen besonders gross.

Den Ausdruck "ernsthafte Unannehmlichkeiten" empfinde ich als gefährlich. Er erweckt direkt den Eindruck, dass der schweizerische Gesetzgeber Ausländer davor schützen will, dass sie von ihrem Lande für Verstösse gegen die Gesetze dieses Landes zur Verantwortung gezogen werden.

Die Zentralisierung bei der Meldestelle, der entsprechende interne Instruktionen zu erteilen wären, sollte als Interessewahrung für die in Frage kommenden Ausländer genügen.

Artikel 5

Dieser Artikel ist meines Erachtens nur im Zusammenhang mit der in Artikel 6 vorgesehenen Aufhebung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht zu beurteilen. Dass diese - für die ich in vielen Fällen nicht die geringste Sympathie habe - zugunsten von Privatpersonen aufgehoben wird (und in der Mehrzahl der Fälle werden wohl die Beistände Privatpersonen sein) scheint mir ausserordentlich weitgehend.

Meines Erachtens sollte man nüancieren und das Recht der Beistände festlegen, von jedermann die zur Abklärung eines Tatbestandes erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Beschränkung auf die Abklärung der Vermögensverhältnisse scheint mir zu eng und einschränkend; in vielen Fällen wird der Beistand pflichtgemäss auch Auskünfte verlangen müssen, die zur Ermittlung der Erben, eventuell des jetzigen Wohnsitzes u. ähnl. beitragen sollen.

Beinhalten aber die vom Beistand für erforderlich gehaltenen Ermittlungen eine Aufhebung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, so sollten die Nachforschungen durch die Meldestelle durchgeführt, bezw. das Auskunftsgesuch durch die Meldestelle gestellt werden, - nur dieser gegenüber, zentralisiert, sollte die Geheimhaltungspflicht aufgehoben werden.

Artikel 6

Bezüglich meiner Stellungnahme zu der Aufhebung der Geheimhaltungspflicht verweise ich auf die Ausführungen zu Artikel 5.

Ich frage mich, ob man im zweiten Absatz generell nicht auch "Tatsachen, die ihnen zufolge der Erfüllung der Meldepflicht gemäss diesem Bundesbeschluss bekannt geworden sind" erwähnen sollte

Artikel 7

Auch hier würde ich eine gewisse Zentralisierung der Einstellung von Nachforschungen bei der Meldestelle begrüssen. Ist der einzelne Beistand mit seinem Latein zu Ende, so sollte er den Fall - eventuell nur zur Begutachtung, die gesetzlich vorzuschreiben wäre - der Meldestelle unterbreiten, die vielleicht auf Grund ihrer Erfahrungen in sonstigen Fällen noch Mittel und Wege anzugeben in der Lage sein wird, auf denen ein Erfolg zu erzielen wäre.

Der Begriff "neue Massnahmen" scheint im gegenwärtig bestehenden Zusammenhang befremdlich. Er wird ohne weiteres logisch, wenn die Frist von der Stellungnahme der Meldestelle an läuft.

th

Artikel 8

Zu diesem Artikel hebe ich keine besonderen Bemerkungen anzubringen. Ich möchte lediglich meinen Eindruck äussern, dass der Ausdruck "als zuständig anzuerkennenden" etwas zu sehr cou su de blanc aussieht und etwas zu unverblümt zum Ausdruck bringt, dass man es sich schweizerischerseits vorbehält, autonom über die Zuständigkeit ausländischer Behörden über Rechtsakte in ihrem eigenen Lande zu urteilen. Ich würde - da eine gewisse Vorsicht immerhin am Platze ist - etwa sagen "Bestehen Zweifel über den Aussagewert ausländischer Dokumente, so entscheidet die Meldestelle über die Bedeutung, die der betreffenden Urkunde beizumessen ist". Die Meldestelle wird sich im Verlaufe ihrer Tätigkeit einen zentralen Ueberblick darüber verschaffen können, welcher Art ausländischer Dokumente vielleicht eine gewisse Vorsicht entgegengebracht werden könnte.

Artikel 9

Aus ähnlichen Gründen würde ich die Fälle bei der Meldestelle zentralisieren, in denen eine Entscheidung über die Glaubhaftigkeit von Erbensprüchen zu fällen ist, die nicht dokumentarisch nachgewiesen werden können. Wie der für Eingeweihte groteske Fall der angeblichen Zarentochter Anastasia deutlich zeigt, bilden sich um Vermögenswerte, deren Eigentümer verschwunden sind, Gangs von Abenteurern, grösseren oder kleineren Betrügern, die es versuchen, sich der betreffenden Werte zu bemächtigen. Es wird künstlich ein gewisses Dunkel, eine angebliche Unmöglichkeit der Beweisführung, eine romanhafte Glaubhaftmachung vorgetäuscht, die auf einen mit den örtlichen und historischen Verhältnissen nicht genügend vertrauten Beistand, ja sogar auf Behörden und Gerichte Eindruck machen können. Höchste Vorsicht ist hier am Platze und ich würde unbedingt die Meldestelle einschalten, die zentralisiert und im Kontakt mit den zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen, durch Befragung Sachverständiger oder von Landsleuten, die über die Vorgänge und Zusammenhänge orientiert sind, weit sicherer urteilen und entscheiden kann, als das ein einzelner Beistand zu tun in der Lage ist. Ich möchte in dieser Beziehung z.B. an die Erfahrungen der Kommission für Japanentschädigungen erinnern, die durch ihren zentralen Ueberblick über die Vorgänge während eines bestimmten Zeitraumes in einem bestimmten Stadtteil von Manila zu der Erkenntnis kam, dass für die bezüglichen Fälle das Vorliegen eines Beweisnotstandes anzuerkennen ist.

Artikel 10

Keine Bemerkungen meinerseits.

Artikel 11

Ich glaube, man sollte hier insbesondere den Fall vorsehen, dass die Nachforschungen nach den Erbberechtigten ergebnislos verlaufen sind (bezw. nach den Rechtsnachfolgern, soweit juristische Personen etc. in Frage kommen). Ich würde sagen: "Sind die Nachforschungen nach den gesetzlichen Privaterben eines Eigentümers von angemeldeten Vermögenswerten (bezw. von Rechtsnachfolgern juristischer Personen etc.) ergebnislos verlaufen, so fällt...."

Es wäre m.E. aus Gründen des der Schweiz entgegengebrachten Vertrauens wünschenswert, wenn auch über die Zweijahresfrist hinaus eine Rückerstattungsmöglichkeit vorgesehen würde, etwa: "Das Vermögen kann auch in einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber nach ... (5 ? oder 10 ?) Jahren zurückerstattet werden, wenn der Berechtigte seine Ansprüche beweist."

Also: eine Mussvorschrift unter Anwendungsmöglichkeit von Artikel 9 und anschliessend eine Kann-Periode ohne Anwendung von Artikel 9, aber lediglich bei lückenlosem Nachweis des Anspruches.

Ich bin mir bewusst, dass dabei eine gewisse Immobilisierung von Beträgen im Fonds eintritt, daher sollte man die Kann-Frist nicht allzulang erstrecken, m.E. sollte aber diese Immobilisierung aus Sauberkeitsgründen in Kauf genommen werden.

Bezüglich des Artikel 9 wiederhole ich meine dortselbst gemachten Bedenken und Ausführungen.

Artikel 12

Aus den bereits ausführlich dargelegten Prohibitivgründen empfinde ich die Strafandrohungen als zu milde. Nur drakonische Androhungen, insbesondere auch gegen Mitwisser können den Hang der Kalkulation der Risiken einer Nichtanmeldung dämpfen.

Artikel 13, 14 und 15

Zu diesen rein-juristischen Durchführungsbestimmungen habe ich keine Bemerkungen zu machen

ty

Abschliessend möchte ich mir im Zusammenhang mit dem zu erlassenden Bundesbeschluss noch die nachfolgende Anregung gestatten:

Das schweizerische Bankgeheimnis regt zweifellos einen gewissen Typus von Geschäften an und bringt für gewisse Kreise umfangreiche zusätzliche Verdienstmöglichkeiten. Von seinem ursprünglichen Zweck, unberechtigten Dritten Einblick in Vermögensverhältnisse und Dispositionen zu verwehren, hat es sich in seiner heutigen Form weit entfernt; ich möchte in dieser Beziehung keine weiteren Ausführungen machen sondern beschränke mich darauf hervorzuheben, dass es m.E. Situationen geben kann, in denen das schweizerische Bankgeheimnis dem schweizerischen Ansehen und den Landesinteressen abträglich sein kann. Eine derartige Situation tritt u.a. dann ein, wenn einwandfrei Berechtigte nicht in der Lage sind ihr in der Schweiz befindliches Vermögen zu eruieren, weil ihren berechtigten Nachforschungen das Bankgeheimnis entgegengehalten wird. Ich habe bereits einen derartigen Fall erwähnt, in dem der Sohn und Erbe eines grossen in der Schweiz deponierten Vermögens nicht in der Lage war, herauszufinden, bei welcher Bank oder in welcher nicht im Handelsregister eingetragenen Familienstiftung das ihm zukommende Vermögen deponiert worden war. Jeder derartige Einzelfall erzeugt - wie ich mich selbst überzeugen konnte - einen abgrundtiefen Hass gegen die schweizerischen Institutionen und letztendlich gegen die Schweiz selber. Derartige Situationen sollten sich vermeiden lassen und jedenfalls sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit einwandfrei Berechtigten bei der Ermittlung ihrer in der Schweiz verborgenen Guthaben geholfen werden kann. Ich frage mich, ob man derartige Interessenten nicht an die Meldestelle gemäss dem zu erlassenden Bundesbeschluss verweisen könnte. In manchen Fällen wird die Meldestelle schon auf Grund der ihr zugehenden Meldungen Interessenten und Vermögen wieder zusammenbringen können, in anderen Fällen wird sie auf Grund ihres Rechtes auf Auskunft zweckentsprechende Vorkehrungen treffen können. Jedenfalls würde beim Interessenten nicht die Einstellung aufkommen können, dass er gegenüber den schweizerischen Institutionen völlig hilf- und wehrlos ist und dass das der Schweiz durch die Vermögensdeponierung entgegengebrachte Vertrauen nicht vergebens gewesen ist. Schon die blosser Möglichkeit, sich an eine amtliche Stelle zu wenden, hätte m.E. eine heilsame Wirkung.

Ich gebe mir vollkommen Rechenschaft darüber, dass grösste Vorsicht am Platze ist um zu vermeiden, dass die Meldestelle zu Schnüffeleien nach Verstössen gegen ausländische Devisengesetze, Steuervorschriften u. ähnl. missbraucht wird, - bei intelligenter, zentralisierter Ausübung der Nachforschungs- und Auskunftstätigkeit wird aber die Meldestelle bestimmt derartigen Missbrauchsversuchen zu begegnen wissen.

Indem ich hoffe, dass die vorstehenden Ausführungen und Vorschläge eines völlig unabhängigen Aussenstehenden und Wirtschaftspraktikers für Sie in dem einen oder anderen Punkte von Interesse sein werden, versichere ich Sie, sehr geehrte Herren, meiner

vorzüglichsten Hochachtung

Eric Mehnert-Frey

alt-Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle
z.Zt. Spezialberater der Europäischen
Wirtschaftskommission (E.C.E.) Genf.